

Amtsblatt

für die

Gemeinde Rangsdorf



17. Jahrgang

Rangsdorf, 04.03.2019

Nr. 08

Seite 1

Inhalt	Seite
1. <i>Bekanntmachung einer Einwohnerversammlung am 25.03.2019</i>	2
2. <i>Bekanntmachung einer Einwohnerversammlung am 15.04.2019</i>	3
3. <i>Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Rangsdorf über den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes RA 26 „Zülowniederung / Langer Berg“</i>	4 – 6
4. <i>Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Rangsdorf (Einwohner- und Bürgerbeteiligungssatzung)</i>	7 – 9
5. <i>Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten aller Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Gemeinde Rangsdorf vom 28.02.2019</i>	10

Herausgeber: Gemeinde Rangsdorf, Der Bürgermeister, Seebadallee 30, 15834 Rangsdorf

Das Amtsblatt für die Gemeinde Rangsdorf erscheint nach Bedarf und kann zu den bekannten Öffnungszeiten in der Bibliothek der Gemeinde Rangsdorf, Seebadallee 30, der Bibliothek im Ortsteil Groß Machnow, Dorfstraße 12 und in der Gemeindeverwaltung Rangsdorf, Seebadallee 30 – Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit eingesehen werden.

Einzelne Exemplare sind kostenfrei in der Gemeindeverwaltung Rangsdorf – Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit erhältlich, bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

Bekanntmachung einer Einwohnerversammlung am 25.03.2019

Öffentliche Bekanntmachung

einer **Einwohnerversammlung am Montag, den 25.03.2019, um 19:00 Uhr.**
Sitzungsort: Sitzungsraum, Seebadallee 30, 15834 Rangsdorf

T a g e s o r d n u n g:

Öffentlicher Teil:

1. Vorstellung der Sporthallen- und Sportanlagenplanung auf dem Konversionsgelände durch die Firma terraplan Flugzeugwerk Rangsdorf Berlin Entwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG und anschließende Beratung zu möglichen Veränderungen am Projekt

Rangsdorf, den 01.03.2019

gez.
K. Rocher
Bürgermeister

Bekanntmachung einer Einwohnerversammlung am 15.04.2019

Öffentliche Bekanntmachung

einer **Einwohnerversammlung am Montag, den 15.04.2019, um 19:00 Uhr.**
Sitzungsort: Sitzungsraum, Seebadallee 30, 15834 Rangsdorf

T a g e s o r d n u n g:

Öffentlicher Teil:

1. Begrüßung
2. Vorstellung der bisherigen Untersuchungsergebnisse zur Sanierung des Rangsdorfer Sees durch die FU Berlin und die von der Gemeinde beauftragte BADC GmbH; Vorstellung der Sanierungskonzepte des Landkreises Teltow-Fläming und des Vereins zur Rettung des Rangsdorfer Sees
3. Erläuterung der Ziele und Pläne für den Rangsdorfer See seitens der größten Nutzer
~ eingeladen sind:
 - Anglerverein Rangsdorfer See e.V.
 - Fischer
 - Rangsdorfer Segelgemeinschaft 53 e.V.
 - Seehotel Berlin-Rangsdorf
 - Seeschule Rangsdorf
 - Strandbad Rangsdorf GmbH
 - Untere Naturschutzbehörde des Landkreises TF
 - Wasser- und Bodenverband "Dahme-Notte"
4. Beratung zur weiteren Vorgehensweise

Rangsdorf, den 01.03.2019

gez.
K. Rocher
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Rangsdorf
über den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes RA 26 „Zülowniederung / Langer Berg“

**Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Rangsdorf
über den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes RA 26
„Zülowniederung / Langer Berg“**

Die Gemeindevertretung Rangsdorf hat in öffentlicher Sitzung am 19.04.2018 den Bebauungsplan RA 26 „Zülowniederung / Langer Berg“ als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt und dem Bebauungsplan beigelegt.

Die Grenzen des Geltungsbereiches des Bebauungsplaners verlaufen

- im Norden entlang der Alemannenallee und den Grundstücken an der Frankenallee bis an die westliche Grenze des Flurstücks 2 der Flur 14 und von dort zur Kienitzer Straße,
- im Osten weiter an der Zülowpromenade einschließlich der östlich direkt daran angrenzenden parzellierten Grundstücke weiter bis südlich der Normannenallee, an dieser einschließlich des Flurstückes 20 der Flur 17 bis zur östlichen Seite des Sachsenkorsos nach Süden und dann entlang der nördlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 7 und 16 der Flur 17 bis zur östlichen Grenze der Zülowpromenade und weiter nach Süden bis zur Großmachnower Straße,
- im Süden mittig der Großmachnower Straße und Großmachnower Allee von der Zülowpromenade bis zum Flurstück 218/4 der Flur 11,
- und von dort im Westen westlich des Flurstückes 944 bis zur südlichen Grenze des Flurstückes 1059 der Flur 11, von da zur westlichen Flurstücksgrenze der Flurstücke 203 und 206 der Flur 11 und diese entlang bis zum Flurstück 207 der Flur 11. Von hier entlang der nördlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 207 der Flur 11 bis zu einem Abstand von 40 m zum Grenzweg.
- Die Grenze des Geltungsbereiches verläuft von dort geradlinig bis an die westliche Flurstücksgrenze des Flurstückes 198 der Flur 11, an der südlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 198 der Flur 11 bis an den Grenzweg, dann weiter entlang des Grenzweges bis zum Flurstück 148, an dessen südlicher Grenze weiter bis zur Kienitzer Straße, an deren Südseite bis zur Höhe Westgotenallee und entlang der Westgotenallee bis zur Alemannenallee.

Der Geltungsbereich umfasst ca. 67 ha und ist in der nachstehend abgedruckten Karte dargestellt.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 3 Abs. 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.12.2018, (GVBl. I/18, S. 4) und i.V.m. §1 Abs. 1 der Bekanntmachungsverordnung vom 01.12.2000 (GVBl. II/00, S. 435), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 15.10.2018 (GVBl. I/18, S. 29) im Amtsblatt der Gemeinde Rangsdorf öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung tritt rückwirkend zum 04.05.2018 in Kraft.

Der Bebauungsplan und die dazugehörige Begründung einschl. Umweltbericht liegen im Zeitraum vom:

11.03.2019 – 11.04.2019

Montag	9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr

im Bauamt der Gemeinde Rangsdorf, Seebadallee 30, 15834 Rangsdorf, Zimmer 2.02 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Darüber hinaus wird der Plan während der öffentlichen Sprechzeiten auf Dauer zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Die Unterlagen können auch im Internet unter www.rangsdorf.de < Verwaltung < Planen und Bauen < Bebauungspläne bzw. < Verwaltung < Satzungsrecht < Bebauungspläne eingesehen werden.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan rückwirkend zum 04.05.2018 in Kraft.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind

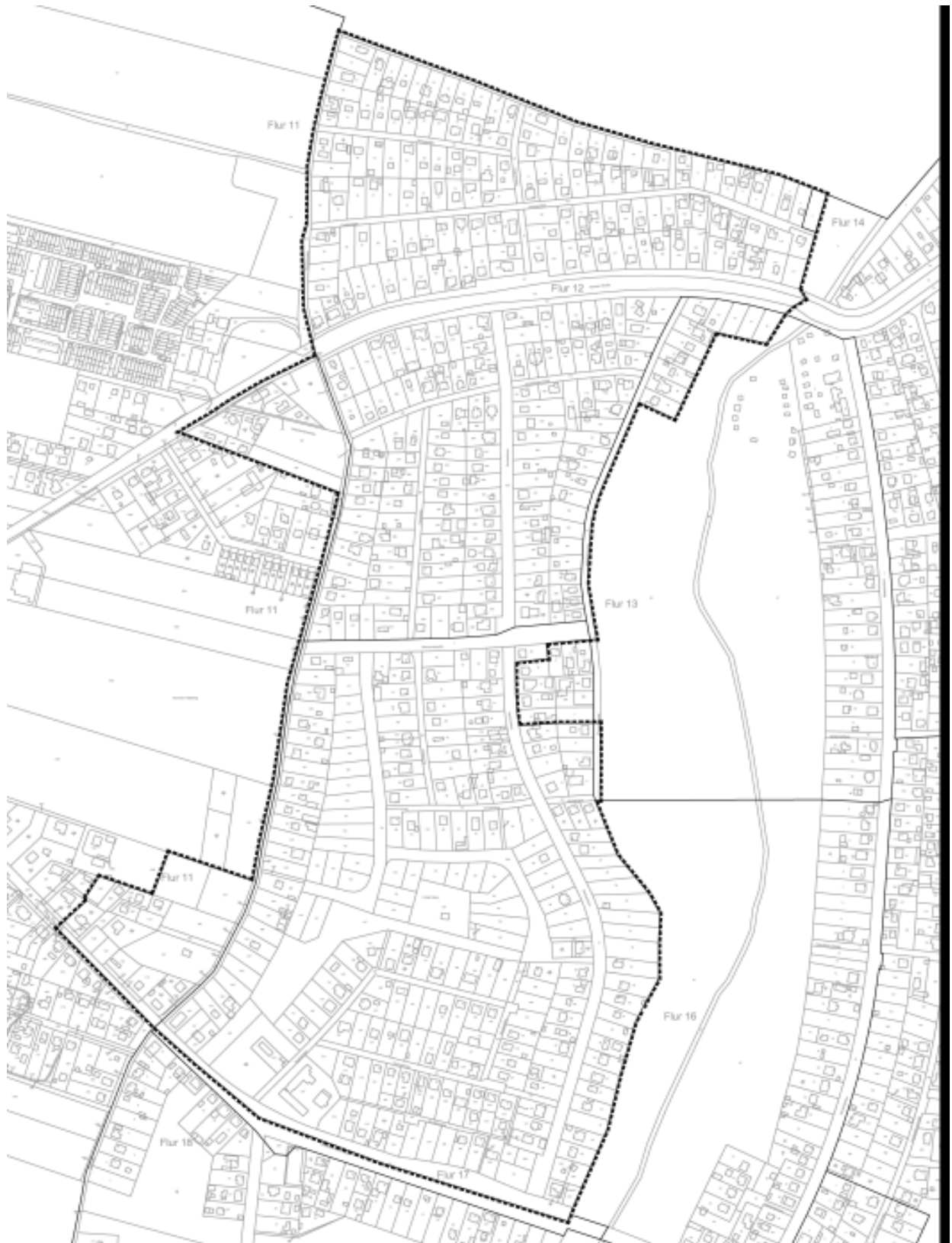
- die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges

dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Gleiches gilt, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39-42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

gez.
Rocher

Übersichtsplan zum Bebauungsplan RA „Zülowniederung / Langer Berg“



Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Rangsdorf (Einwohner- und Bürgerbeteiligungssatzung)

Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Rangsdorf (Einwohner- und Bürgerbeteiligungssatzung)

Auf der Grundlage des §§ 3 Abs. 1 und 13 ff. der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/2007, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetz vom 15. Oktober 2018 (GVBl.I/2018, [Nr. 23]) und des § 3 Abs. 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Rangsdorf vom 11.01.2019 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf am 21.02.2019 folgende Einwohner- und Bürgerbeteiligungssatzung beschlossen:

**§ 1
Zweck**

- (1) Der Zweck dieser Satzung ist die Förderung und Unterstützung der rechtzeitigen Information und der Beteiligung der Einwohner an Entscheidungs- und Planungsprozessen der Gemeinde Rangsdorf im Wege der Zusammenarbeit mit der Gemeindevertretung und der Bürgermeisterin beziehungsweise dem Bürgermeister.
- (2) Jeder Einwohner hat nach Maßgabe dieser Satzung das Recht mit anderen gemeinsam ein bestimmtes Teilnahmeverfahren für eine bestimmte Angelegenheit durch Vorlage der erforderlichen Anzahl von Unterschriften einzuleiten. Die Einleitungsbefugnis steht auch der Gemeindevertretung oder der Bürgermeisterin beziehungsweise dem Bürgermeister zu.

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

- (1) "Einwohner" ist jede Einwohnerin und jeder Einwohner, die in der Gemeinde Rangsdorf ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner_innen).
- (2) „Bürger“ sind die zur Wahl der Gemeindevertretung wahlberechtigten Einwohner_innen der Gemeinde Rangsdorf.

**§ 3
Einwohnerfragestunde**

- (1) In öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse der Gemeindevertretung sind alle Einwohner_innen berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Gemeindeangelegenheiten an die Gemeindevertreter_innen oder an die Bürgermeisterin beziehungsweise an den Bürgermeister zu stellen.
- (2) Ein Zeitrahmen von 20 Minuten soll für die Fragestunde nicht überschritten werden. Jede_r Einwohner_in kann sich im Regelfall zu bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Wortmeldungen sollen drei Minuten nicht überschreiten.
- (3) Kann eine Frage nicht in der Sitzung beantwortet werden, so erfolgt die Beantwortung im Rahmen der nächsten Sitzung und schriftlich an den Fragestellenden.
- (4) Weitere Regelungen zur Einwohnerfragestunde sind in der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung festgelegt.

§ 4

Einwohnerversammlung

- (1) Einwohnerversammlungen werden von der Bürgermeisterin beziehungsweise dem Bürgermeister unter Angabe der Tagesordnung und gegebenenfalls unter Angabe des Gemeindeteils, auf welchen die Einwohnerversammlung begrenzt wird, einberufen.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Versammlung entsprechend den Vorschriften der Hauptsatzung für die Sitzungen der Gemeindevertretung.
- (3) Die Bürgermeisterin beziehungsweise der Bürgermeister oder eine von dieser / diesem autorisierte Person leitet die Einwohnerversammlung.
- (4) Alle Einwohner_innen haben in der Versammlung Rede- und Stimmrecht.
- (5) Über die Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist von der Sitzungsleiter_in zu unterzeichnen und der Bürgermeisterin beziehungsweise dem Bürgermeister und der Gemeindevertretung zuzuleiten.
- (6) Auf von mindestens 5 von Tausend der Einwohner_innen der Gemeinde unterschriebenen Antrag ist eine Einwohnerversammlung durchzuführen. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Gemeindeangelegenheit bezeichnen. Antragsberechtigt sind alle Einwohner_innen der Gemeinde.
- (7) Die Bürgermeisterin beziehungsweise der Bürgermeister hat aufgrund eines Beschlusses der Gemeindevertretung, in dem der konkrete Beratungsgegenstand genannt ist, eine Einwohnerversammlung durchzuführen.

§ 5

Einwohnerbefragung

- (1) Die Gemeindevertreter_innen oder die Bürgermeisterin beziehungsweise der Bürgermeister sind im Rahmen ihrer Zuständigkeit berechtigt, in einer bestimmten Angelegenheit ein bestimmtes Befragungsverfahren einzuleiten, wenn sie ein besonderes öffentliches Interesse für gegeben halten.
- (2) Befragungsverfahren können zu allen rechtlich nicht vollständig gebundenen Entscheidungen der Gemeinde Rangsdorf im Rahmen von Verfahren eingeleitet werden, die sie in eigener Zuständigkeit durchführt und sofern dies nicht durch gesetzliche Bestimmungen ausgeschlossen ist.
- (3) Auf von mindestens 5 von Tausend der Einwohner_innen der Gemeinde unterschriebenen Antrag ist eine Einwohnerbefragung durchzuführen. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Gemeindeangelegenheit bezeichnen. Antragsberechtigt sind alle Einwohner_innen.
- (4) Teilnahmeberechtigt sind alle Bürger_innen bei Befragungen in der gesamten Gemeinde, die zum Ende des Befragungszeitraumes das 16. Lebensjahr vollendet haben. Bei Befragungen, die sich auf ein Teilgebiet der Gemeinde Rangsdorf beziehen, sind die dort jeweils wohnenden Bürger_innen teilnahmeberechtigt.
- (5) Eine Einwohnerbefragung erfolgt in einem schriftlichen Verfahren. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung für die Bürgermeisterwahlen in der jeweils aktuellen Fassung entsprechend, soweit nicht durch Durchführungsbeschluss der Gemeindevertretung ausdrücklich abweichende Regelungen festgelegt werden.
- (6) Die Fragen sind so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können. Zulässig ist auch die Auswahl zwischen unterschiedlichen vorzuziehenden Varianten. Stehen mehr als zwei Vorlagen zur Befragung, kann die Stimmabgabe auch per Präferenzwahl erfolgen.
- (7) Die konkrete Fragestellung, Zeit und Ort sowie das nähere Verfahren der Befragung werden jeweils im Amtsblatt für die Gemeinde Rangsdorf bekannt gemacht.
- (8) Die Leitung der Vorbereitung und Durchführung der Befragung sowie die Feststellung und öffentliche Bekanntgabe des Ergebnisses obliegt der Wahlleiterin beziehungsweise dem Wahlleiter der Gemeinde.

§ 6
Einwohnerwerkstatt

- (1) Statt einer Einwohnerversammlung kann auch eine Einwohnerwerkstatt zu konkreten Themen der Gemeindeentwicklung durchgeführt werden. Eine Einwohnerwerkstatt wird durch ein_e Moderator_in geleitet. Diese_r soll nicht Mitglied der Gemeindevertretung und auch keine leitende Bedienstete beziehungsweise kein leitender Bediensteter der Gemeinde sein.
- (2) Für die Einladung und Durchführung einer Einwohnerwerkstatt gelten die Bestimmungen zur Einwohnerversammlung entsprechend.

§ 7
Kinder- und Jugendbeteiligungsverfahren

- (1) Die Vorschriften für eine Einwohnerfragestunde, eine Einwohnerversammlung, eine Einwohnerbefragung und eine Einwohnerwerkstatt gelten auch für die Kinder- und Jugendbeteiligung entsprechend.
- (2) Die Gemeindevertretung oder die Bürgermeisterin beziehungsweise der Bürgermeister können bei Vorhaben zusätzlich geeignete Beteiligungsverfahren für Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres in Anlehnung an diese Satzung einleiten (Kinderbeteiligungsverfahren).
- (3) Die Bürgermeisterin beziehungsweise der Bürgermeister lädt regelmäßig, mindestens jedoch einmal im Jahr die Schülersprecher_innen der Schulkonferenz der Grundschulen, der Oberschulen und der Gymnasien in der Gemeinde zu Diskussionsrunden ein.
- (4) Die Kinder und Jugendlichen können sich mit Anliegen auch direkt an den Kinder- und Jugendbeauftragten der Gemeinde wenden. Diese_r informiert die Bürgermeisterin beziehungsweise den Bürgermeister umgehend schriftlich über die an ihn herangetragenen Anliegen.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rangsdorf, den 26.02.2019

gez.
Rocher
Bürgermeister

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten aller Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Gemeinde Rangsdorf vom 28.02.2019

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten aller Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der
Gemeinde Rangsdorf
vom 28.02.2019**

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27.11.2006 (GVBl.I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 8]) und dem Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl I S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 22], S.26) erlässt der Bürgermeister der Gemeinde Rangsdorf als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 21.02.2019 folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1

Örtlicher Geltungsbereich

Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt im Gebiet der Gemeinde Rangsdorf.

§ 2

Regelungen

Aus Anlass von besonderen Ereignissen dürfen Verkaufsstellen in der Gemeinde Rangsdorf an folgenden Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 13:00 Uhr bis 20:00 Uhr geöffnet sein:

31.03.2019 - „Rangsdorf mobil - Die Sonntagsfahrer“ und Radio 1 in Rangsdorf
01.09.2019 - Märkischer Sonntag
15.12.2019 - Rangsdorfer Weihnachtsmarkt

§ 3

Beschäftigungszeiten

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dürfen nach § 10 Abs. 2 BbgLÖG nur an höchstens zwei Adventssonntagen im Jahr beschäftigt werden.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der im § 2 aufgeführten Sonn- und Feiertage öffnet.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 12 Abs. 1 Nr.1 und 2 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

§ 5

Schlussbestimmung

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Rangsdorf, den 28.02.2019

gez.
Rocher
Bürgermeister